

**Umsetzung der Motion Nr. 1013.07 –  
Steuerliche Entlastung für eine nachhaltige Entwicklung  
und die Familienförderung**

---

**Anfrage**

Am 8. Mai 2007 hatten wir eine Motion eingereicht, mit der wir Steuererleichterungen in verschiedenen Bereichen forderten. Diese Motion wurde vom Grossen Rat am 2. April 2008 mit einer ganzen Reihe anderer Steuersenkungsmotionen angenommen.

Unserem Begehren ist mit zwei aufeinanderfolgenden Änderungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern im Herbst 2008 und 2009 teilweise entsprochen worden.

Wir danken dem Staatsrat, dass er einen Teil der über dieses parlamentarische Instrument angesprochenen Punkte innert nützlicher Frist umgesetzt hat.

Nach unserer Kenntnis muss es noch für folgende Punkte eine Vorlage des Staatsrates zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern geben:

1. Verbessertes Splitting für die verheirateten steuerpflichtigen Personen und für steuerpflichtige Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen;
2. Milderung der Unternehmensbesteuerung, der unter Punkt a mit einer Senkung der Unternehmensbesteuerung im Jahr 2010 um 5 % teilweise entsprochen worden ist.

Es bleiben noch umzusetzen:

- a) eine weitere Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes um 10 %;
- b) eine Senkung der Kapitalsteuer der Holding- und Domizilgesellschaften um 50 %;
- c) die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- d) erleichterte Neuausrichtung von Betrieben durch Ausweitung der Ersatzbeschaffung;
- e) Senkung der Vermögenssteuer beim Unternehmeraktionär;
- f) Aufhebung der Besteuerung stiller Reserven bei Unternehmensübertragung durch Erbgang.

Unsere Fragen dazu:

1. Ist der Staatsrat mit der Auflistung der noch zu behandelnden Punkte einverstanden?
2. Wann wird der Staatsrat dem Grossen Rat eine entsprechende Botschaft in Bezug auf die hängigen Punkte unterbreiten?

17. Dezember 2009

**Antwort des Staatsrates**

Die Motion 1013.07 bezüglich steuerliche Entlastung für eine nachhaltige Entwicklung und Familienförderung wurde von den Grossräten Markus Bapst und Jean-Louis Romanens am 8. Mai 2007 eingereicht und gleichentags begründet. Diese Motion verlangte die Änderung gewisser Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) zwecks Entlastung bei der Familienbesteuerung, linearer Senkung der Einkommens und Vermögenssteuertarife für die natürlichen Personen sowie Milderung der

Unternehmensbesteuerung. Diese Motion wurde vom Grossen Rat am 2. April 2008 angenommen.

Seit diese Motion eingereicht worden ist, hat der Staatsrat dem Grossen Rat mehrere steuerrechtliche Vorlagen, insbesondere zum Zweck der Steuersenkung unterbreitet. Diese Vorlagen sind allesamt vom Parlament angenommen worden, und zwar:

1. das Gesetz vom 15. November 2007 über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2008;
2. das Gesetz vom 5. September 2008 zur Änderung verschiedener Gesetzesbestimmungen über die Steuern;
3. das Gesetz vom 5. November 2008 über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2009;
4. das Gesetz vom 6. Oktober 2009 zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern.

Der Staatsrat beantwortet die beiden Fragen wie folgt:

**1. Ist der Staatsrat mit der Auflistung der noch zu behandelnden Punkte einverstanden?**

Der Staatsrat ist nicht ganz einverstanden mit der Auflistung der noch zu behandelnden Punkte, und zwar aus folgenden Gründen (nach der gleichen Reihenfolge wie in der Anfrage):

a) weitere Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes um 10 %

Mit der letzten DStG-Revision ist die Unternehmensbesteuerung um 5 % gesenkt worden (mit Wirkung per 1. Januar 2010), man darf aber nicht vergessen, dass der Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zwischen 2007 bis 2009 von 108,9 auf 100 % gesenkt worden ist, was einer Entlastung um 8,2 % entspricht. Seit die Motion eingereicht worden ist, sind die juristischen Personen auf kantonaler Ebene also um 13,2 % steuerlich entlastet worden.

Dieser Punkt ist also erledigt.

b) Senkung der Kapitalsteuer der Holding- und Domizilgesellschaften um 50 %

Für die Senkung der Kapitalsteuer der Holding- und Domizilgesellschaften um 50 % gilt das oben Gesagte gleichermassen.

Dieser Punkt ist also teilweise erledigt.

e) Senkung der Vermögenssteuer beim Unternehmeraktionär

Die unter Buchstabe e) angesprochene Senkung der Vermögenssteuer beim Unternehmeraktionär nach der Unternehmenssteuerreform II existiert bereits im DStG. Unser Steuergesetz ist nämlich schon in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Nach Artikel 56 Abs. 1 und 58 Abs. 2 DStG werden bewegliches Vermögen sowie immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehört, zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet. Diese Vorschriften stimmen somit mit Artikel 14 Abs. 3 StHG überein, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

In diesem Punkt ist also keine Anpassung des DStG erforderlich.

Dieser Punkt ist demnach erledigt.

- f) Aufhebung der Besteuerung stiller Reserven bei Unternehmensübertragung durch Erbgang

Die in Buchstabe f) angesprochene Aufhebung der Besteuerung stiller Reserven bei Unternehmensübertragung durch Erbgang ist schon per 1. Januar 2009 ins DStG aufgenommen worden (neuer Artikel 19a).

Dieser Punkt ist also erledigt.

**2. Wann wird der Staatsrat dem Grossen Rat eine entsprechende Botschaft in Bezug auf die hängigen Punkte unterbreiten?**

- c) Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Da auch noch weitere steuerrechtliche Motionen umzusetzen sind, ist es in Anbetracht der finanziellen Perspektiven, die sich nach der Aktualisierung des Finanzplans ergeben haben, für den Staatsrat noch nicht möglich zu sagen, wann er dem Grossen Rat eine Vorlage bezüglich der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer unterbreiten kann.

- d) erleichterte Neuausrichtung von Betrieben durch Ausweitung der Ersatzbeschaffung

Das angesprochene Thema betrifft die Erweiterung des Begriffs der Ersatzbeschaffung für die juristischen Personen und ist Teil der Unternehmenssteuerreform II. Wie in seiner Botschaft Nr. 82 zum Gesetzesentwurf zur Änderung verschiedener Gesetzesbestimmungen über die Steuern (vom 1.7.2008) angekündigt, will der Staatsrat dieses Element zur gleichen Zeit wie für die direkte Bundessteuer einführen, das heisst am 1. Januar 2011.

Der aktuelle Splittingsatz liegt übrigens bei 56 %. Eine Steuersenkung um 1 Prozentpunkt hat für den Kanton eine Einbusse von 3,3 Millionen Franken zur Folge. Aus den gleichen Gründen wie in Bezug auf Punkt c) weiter oben kann der Staatsrat gegenwärtig noch nicht sagen, wann er dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreiten kann.

Freiburg, den 9. Februar 2010